B 104 Rechtsetzung: Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a); Änderung ISV

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Keine Anträge der RK und der EBKK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung KR
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2026, *beschliesst:*	
	I.	
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999[1] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
	§ 9a (neu) Spitalschulung [1] Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Absatz 1 Spitalgesetz[2] bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende im Volksschulalter schulische Angebote bereitstellen. [2] Der Kanton trägt die Kosten für die Spitalschulung der Lernenden mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern. Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten.	

[1] SRL Nr. 400a
[2] SRL Nr. 800a

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Keine Anträge der RK und der EBKK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung KR
	[3] Die zuständige Dienststelle übt die Aufsicht über die schulischen Angebote aus, für die der Kanton die Kosten trägt. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.	
§ 61a Gemeindebeiträge [2] Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für d. Schulentwicklungsprojekte.	**§ 61a Abs. 2** [2] Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für d. **(geändert)** Schulentwicklungsprojekte~~.~~, e. **(neu)** Spitalschulung.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. August 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	